

FSH LUFTFAHRTUNTERNEHMEN GMBH ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Beförderungs- und Geschäftsbedingungen für den gewerblichen Bedarfsflugverkehr

1. Grundlagen

Der Luftfrachtführer erbringt seine Beförderung im gewerblichen Bedarfsluftverkehr.

2. Haftungsbeschränkungen

Die Haftungsbeschränkungen sind für den gewerblichen Luftverkehr im Warschauer Abkommen, vom 12. Oktober 1929 oder im Abkommen von Den Haag, 28. September 1955, je nachdem, welches zur Anwendung kommt, geregelt. Die dort genannten Haftungsgrenzen der Luftfrachtführer, für Personen- und Reisegepäckschäden, sind bindend. Sondervereinbarungen gelten, z.B. für die USA, entsprechend.

Bei Beförderung von Frachtgut gelten die Bestimmungen in sofern, dass der Luftfrachtführer nicht Frachtführer des mitgeführten Transportgutes ist. Aus diesem Grund ist jegliche Haftung für Menge und Wert des mitgeführten Frachtgutes während des Transports ausdrücklich ausgeschlossen und lediglich bis zu den Höchstgrenzen im Rahmen des Warschauer Abkommens für mitgeführtes Reisegepäck versichert.

3. Flugdurchführung

Der Frachtführer verpflichtet sich, Flugaufträge entsprechend den einschlägigen Luftverkehrsbestimmungen durchzuführen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn der Flug oder Teile des Fluges nicht im Einklang mit gesetzlichen und/oder verkehrsrechtlichen Bestimmungen, z.B. fehlende Verkehrsrechte, durchführbar ist, oder wenn Flug- oder andere Sicherheitsinteressen, z.B. Wettergründe, Bombenwarnungen etc., eine Flugdurchführung nicht erlaubt. Fallen damit nur Teile eines Fluges aus, so werden nur die Kosten für die durchgeführten Teile eines Flugauftrages gerechnet.

4. Ausweichlandungen

Wird der Luftfrachtführer in der Durchführung der abgestimmten Flüge durch Wetter oder andere Gründe gezwungen, zu einem anderen als dem vereinbarten Flughafen zu fliegen, so übernimmt der Luftfrachtführer keine Kosten für die Weiterbeförderung der Passagiere zum ursprünglich vereinbarten Bestimmungsort. Gleiches gilt sinngemäß für Rückflüge. Ist eine derartige Ausweichlandung vor Abflug vorhersehbar, ist der Luftfrachtführer verpflichtet, den Charterer davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dieser kann, ohne Verpflichtung zur Leistung einer Annullierungsentschädigung, den Flug aufgrund dieser Tatsachen stornieren.

5. Zahlung

Charterrechnungen des Luftfrachtführers sind vor Abflug zu bezahlen, Bankeingang.

6. Stornierungen

Storniert der Charterer einen vereinbarten und bestätigten Flug, kann der Luftfrachtführer eine Entschädigung verlangen und zwar:

- a) bei Kündigung bis 30 Tage vor Flugantritt 10% der Gesamtkosten
- b) bei Kündigung bis 14 Tage vor Flugantritt 20% der Gesamtkosten
- c) bei Kündigung bis 7 Tage vor Flugantritt 30% der Gesamtkosten
- d) bei Kündigung bis 24 Stunden vor Flugantritt 50% der Gesamtkosten
- e) bei Kündigung von weniger als 24 Stunden vor Flugantritt 80% der Gesamtkosten

Bei der Höhe der Stornierungsgebühren sind im Stornierungsfall die nicht entstehenden Kosten, direkte Flugbetriebskosten, bereits berücksichtigt.

7. Technische Ausfälle

Sollte der vereinbarte Flugzeugtyp aus technischen oder anderen Gründen ausfallen, ist der Luftfrachtführer berechtigt, andere Flugzeuge einzusetzen. Dabei soll der Standard des alternativ eingesetzten Flugzeuges dem ursprünglich vereinbarten entsprechen.

8. Vercharterung an Dritte

Sofern der Charterer Sitzplätze an Dritte verkauft, ist er verpflichtet, dies dem Luftfrachtführer zu melden, da hierfür verkehrsrechtliche Genehmigungen erforderlich sein können. Dabei kommt eine rechtswirksame Vereinbarung nur mit dem Charterer zustande und nicht mit dem Subcharterpartner.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Leipzig. Deutsches Recht gilt als vereinbart.